



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.630/2
vom 24. Oktober 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft 'zur Abänderung des Dekrets vom
16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und
Rahmenplänen im Unterrichtswesen'

Am 8. Oktober 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes ‚zur Abänderung des Dekrets vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 24. Oktober 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 24. Oktober 2019 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Vorentwurf die folgende Bemerkung zu formulieren.

Es wird auf die allgemeine Bemerkung des Gutachtens Nr. 44.061/2 vom 25. Februar 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 16. Juni 2008 ‚zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen‘ geworden ist, verwiesen¹.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Parl. Dok., Parl. DG, 2007-2008, Nr. 127/1, S. 16-24, <http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/44061.pdf>.